

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE
UND KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE

DR. IUR. H.C. GERHARD STRATE
JOHANNES RAUWALD
ALEXANDRA RIECKMANN
DILOWAN DÖHRING
RECHTSANWÄLTE

An die
Präsidentin des Landgerichts Hamburg
Frau Birte **Meyerhoff**
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Hamburg, am 10.11.2025/gs

**Betrifft. Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Vorsitzende Richterin am Landgericht
Isabel Hildebrandt**

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Für Ihre – mir durch RiLG Dr. Afshar mitgeteilte – Antwort auf meine Dienstaufsichtsbeschwerde bedanke ich mich. Sie ist allerdings nicht zufriedenstellend:

Die von meinem Mandanten vermutete Absprache zwischen der Vorsitzenden Richterin am Landgericht Hildebrandt und ihrer Kollegin Koerner hinsichtlich der Äußerungen im „Hamburger Abendblatt“ wird durch die Richterin Hildebrandt nicht dementiert, was die Vermutung einer Billigung der Frau Koerner zugeschriebenen Äußerungen durch Frau Hildebrandt bekräftigt. Wenn die Richterin Hildebrandt „*von der Möglichkeit zur Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht*“ hat, so wäre dieses Stillschweigen nur akzeptabel, wenn es einen Sachverhalt beträfe, der nicht zu ihren dienstlichen Pflichten, sondern zu ihrer Privatsphäre gehörte. Das ist jedoch nicht der Fall. Die wahrscheinlich durch die Richterin Hildebrandt gebilligten Äußerungen der Richterin Koerner geschahen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem dienstlichen Wirken der Richterin Hildebrandt in dem zur Zeit anhängigen Prozess gegen die Tochter meines Mandanten. Man lese nur die Überschrift: „**Die Richterin im Block-Prozess** – Wer ist die Frau, die am Ende entscheiden muss?“ – vgl. hierzu auch BGH 3 StR 482/15 v. 12.01.2015, S. 4.

Mit dieser Klarstellung mag meine Beschwerde erst einmal ein Bewenden haben. Ich hoffe, dass Ihre Antwort von der Betroffenen nicht als Ermunterung missverstanden wird.

Mit freundlichen Grüßen!

(Dr. iur. h.c. Gerhard Strate)